

Satzung des Fördervereins der Pestalozzi-Grundschule Mörsch e. V.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Pestalozzi-Grundschule Rheinstetten-Mörsch e.V." Er hat seinen Sitz in 76287 Rheinstetten und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 Abs. 1 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch ideelle und finanzielle Förderung der Schüler der Pestalozzi-Grundschule Rheinstetten-Mörsch bzw. deren etwaige Rechtsnachfolger.
Er unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe, insbesondere durch:
 - Förderung des Gemeinschaftsgeistes aller am schulischen Leben Beteiligten,
 - Hilfen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
 - Ergänzung der Ausstattung über die verfügbaren Haushaltsmittel hinaus.
- (3) Der Verein ist dabei selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt, wobei die Austrittserklärung schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgt,
 - Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Dem Betroffenen steht das Recht auf Berufung zu. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig vereinsintern.
 - Die Mitgliedschaft erlischt im Übrigen auch dann zum Ende des Geschäftsjahres, wenn kein Kind des Mitglied, für das er oder sie erziehungsberechtigt ist, Schüler*in der Pestalozzi-Grundschule Rheinstetten Mörsch ist und nichts anderes zwischen dem Mitglied und dem Verein vereinbart worden ist.

§4 Finanzen

- (1) Die Finanzmittel des Vereins, die sich aus Beiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Erträgen des Vereinsvermögens oder sonstigen Einnahmen ergeben, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Sie erhalten, auch beim Ausscheiden, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, das jeweils vom 01. August bis zum 31. Juli geht.

§6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – bis spätestens 31.10. – statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt, oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt, unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen (§9) oder Auflösung (§10) mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet und durch den Schriftführer(in) protokolliert.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung,
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren,
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
6. Beschlussfassung über die Auflösung,
7. Beschlussfassung über weitere Punkte, die zur Erfüllung der Vereins-zwecke notwendig sind.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, spätestens sieben Tage zuvor Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern.

(2) Schulleiter*in und Elternbeiratsvorsitzende*r nehmen an allen Vorstandssitzungen beratend, jedoch ohne Stimmrecht teil, falls sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.

(4) Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist zu vollziehen, wenn sie mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen wurde.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke dieser Schule zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.10.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.

Rheinstetten, 23.10.2023

Satzungsänderungen:

§2 wurde geändert 2018

§2 wurde geändert 2023